

Begründung:

§ 13 Satz 3 der BbgKVerf bestimmt, dass die Formen der Einwohnerbeteiligung in der Hauptsatzung zu regeln sind.

Gleichzeitig wird erlaubt, die näheren Einzelheiten einer besonderen Satzung vorzubehalten. Um die Hauptsatzung so übersichtlich wie möglich zu gestalten, soll in Schwedt/Oder von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Schwedt/Oder (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 4 der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Schwedt/Oder beschlossen:

§ 1 Einwohnerfragestunde

Die Einwohner der Stadt Schwedt/Oder sind berechtigt, in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder anderen städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Für die Formulierung einer Frage, eines Vorschlags oder einer Anregung stehen dem Einwohner in der Regel fünf Minuten zur Verfügung. Fragen sollen in der Regel bis zum Beginn einer Sitzung schriftlich im Büro der Stadtverordnetenversammlung oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Können Fragen nicht in der Sitzung beantwortet werden, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort; bei öffentlichem Interesse können die Antworten im Amtsblatt der Stadt, „Schwedter Rathausfenster“ veröffentlicht werden.

§ 2 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder, „Schwedter Rathausfenster“ mit einer Frist von sieben Tagen ein.
In der öffentlichen Bekanntmachung werden Zeit, Ort, Tagesordnung und ggf. das Gebiet der Stadt, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, benannt.
- (3) Der Bürgermeister oder eine von ihm benannte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Schwedt/Oder bzw. in dem begrenzten Gebiet der Stadt wohnen, haben Rederecht.
Über das Ergebnis der Einwohnerversammlung fertigt der Leiter der Versammlung eine Niederschrift und leitet sie dem Bürgermeister zu, soweit dieser die Versammlung nicht selbst leitet.

§ 3 Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

Schwedt/Oder, den

Polzehl
Bürgermeister